Für den Bezirkshauptmann:

# Statuten des Vereins INSEL, Mädchen- und Frauenzentrum

# § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "INSEL -Mädchen- und Frauenzentrum".
- (2) Er hat seinen Sitz in Scharnstein und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet, insbesondere auf Scharnstein und die umliegenden Gemeinden.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

### § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient der Verbesserung der Lebenssituation von Mädchen\* und Frauen\* im ländlichen Raum. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein ist selbständig und nicht Teil anderer Gruppierungen.

Insbesondere bezweckt der Verein

- 1. Die Betreibung eines Beratungs-, Bildungs- und Kommunikationszentrums für Mädchen\* und Frauen\*.
- 2. Organisation von Mädchen- und Frauenprojekten
- 3. Die Förderung von Mädchen\* und Frauen\* in allen Lebensbereichen, insbesondere ihrer Tätigkeiten auf wissenschaftlichen, kulturellen, sozialen und handwerklichen Gebieten, besonders auch in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Zusammenarbeit.
- 4. Unterstützung und Ermutigung, speziell der Mädchen\* und jungen Frauen\*, in Hinblick auf Auswahl von bisher untypischen Frauenberufen, bei ihrer Berufsentscheidung.
- 5. Bereitstellung eines Treffpunkts für Mädchen\* ohne Konsumzwang mit Betätigungsangeboten.
- 6. Beratung gemäß Familienförderungsgesetz in der geltenden Fassung.
- 7. Beratung gemäß der Qualitätsstandards des Netzwerks österreichischer Mädchen- und Frauenberatungsstellen in der geltenden Fassung
- 8. Kontakt und Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Institutionen, die auf ähnlichen Gebieten arbeiten.
- 9. Förderung, Organisation und Initiierung von Mädchen- und Frauenprojekten.
- 10. Förderung von internationaler Mädchen- und Frauenkultur und -Kunst.
- 11. Die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dürfen nicht von einzelnen Mädchen/Mädchengruppen oder Frauen/Frauengruppen zur Werbung für eine parteipolitische Organisation, Partei, wahlwerbende Gruppe, juristische Person oder konfessionelle Institution ausgenützt werden. Der Verein hat jedoch das Recht, mit VertreterInnen verschiedener parteipolitischer Organisationen und anderen, auch konfessionellen Institutionen, in Kontakt zu treten und zusammenzuarbeiten.

# § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
- a) Soziale, psycho-soziale, psychologische, pädagogische, rechtliche, medizinische und technische Beratung entsprechend den materiellen Mitteln, sowie Selbsthilfegruppen, Kinderbetreuung.
- b) Beratung gemäß Familienförderungsgesetz in der geltenden Fassung.
- c) Beratung gemäß der Qualitätsstandards des Netzwerks österreichischer Mädchen- und Frauenberatungsstellen in der geltenden Fassung
- d) Vermittlung zu weiterführenden fachspezifischen Beratungsstellen und zu anderen Fraueneinrichtungen und Institutionen.
- e) Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Tagungen, Kursen, Arbeitskreisen, Gruppen, Treffpunkten etc.
- f) Öffentlichkeitsarbeit (angepasst den materiellen Mitteln und den jeweiligen Bedarf).
- g) Betreibung einer Bibliothek und eines Veranstaltungsraumes.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträgen von Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstige Zuwendungen
- d) Geld- und Sachmittel aus Förderungen durch die öffentliche und nicht öffentliche Hand
- e) Einkünfte durch Vermietung der Räumlichkeiten
- f) Eine Mittelweitergabe nach § 40a Z 1 BAO und die Einbringung von Lieferungen und Leistungen nach § 40a Z 2 BAO in Verbindung mit RZ 120a ff und RZ 120g ff VerRL sind zulässig.

#### § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften bzw. Vereine werden, sofern ihr Vereinszweck mit dem des Vereins "INSEL, Mädchen- und Frauenzentrum" im Einklang steht.

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

# § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Austritt ist jederzeit möglich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Absprache mit der Geschäftsführerin für private Anlässe zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

# § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

#### § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen

- das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

# § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

# § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Obfrau und Stellvertreterin, Schriftführerin sowie Kassierin.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferin handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Diese Aufgaben können vom Vorstand für jeweils eine Funktionsperiode des Vorstandes der Geschäftsführung übertragen werden und sind beliebig verlängerbar. Bei grobem Zuwiderhandeln gegen die Vereinsinteressen kann die Geschäftsführung vom Vorstand entzogen werden. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

# § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Geschäftsführerin ist kein Vorstandsmitglied.
- (3) Die Obfrau und/oder Geschäftsführerin vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau und der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Die Geschäftsführerin und die Kassierin sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Gültige Ausfertigungen und Bekanntmachungen in Geldangelegenheiten zeichnet die Geschäftsführerin bis zu einer Höhe von € 1.000 selbstständig, solange es sich um laufende Geschäfte des Vereins handelt, darüber hinaus gemeinsam mit der Obfrau oder der Kassierin. Von der obigen Betragsgrenze ausgenommen sind Zahlungen von Personalbezügen und von laufenden Abgaben, insbesondere von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Alternativ und ergänzend tritt § 13 Abs (3) in Kraft, nach dem schriftliche Ausfertigungen des Vereins zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Schriftführerin bedürfen, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau und der Kassierin.
- (10) Bei allen Handlungen der Geschäftsführung sind geltende Gesetze und Bestimmungen einzuhalten und die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (11) Bei grobem Zuwiderhandeln der Geschäftsführerin gegen die Vereinsinteressen kann die Geschäftsführung vom Vorstand entzogen werden. Das Entziehen der Geschäftsführung durch den Vorstand erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (12) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau ihre Stellvertreterin oder die Handlungsbevollmächtigte.
- (13) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Geschäftsführerin, ihre Stellvertreterin oder die Handlungsbevollmächtigte.

### § 14: Geschäftsführerin-Stellvertreterin & Handlungsbevollmächtigte

Die Ausführung des § 13 betreffend Geschäftsführerinnen gelten auch für die Geschäftsführerin-Stellvertreterin und für vom Verein durch Handlungsvollmachten zur Vertretung des Vereins bevollmächtigte Personen, nicht jedoch für die vom Verein beauftragte rechtsberatende Parteienvertreter und Wirtschaftstreuhänder, deren Aufgaben und Befugnisse gesondert zu regeln sind.

# § 15: Rechnungsprüferinnen

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufenden Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## § 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

# § 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit der im § 8 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecken allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist von der die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmen und gemeinnützig gem. §§34 ff. BAO zu verwenden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.